

Merkblatt zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Schulamt

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Das Schulamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Darmstadt zuständig.

Für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz gelten folgende Bestimmungen:

1. Grundstufe (Kl. 1 – 4)

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers zur zuständigen Grundschule mehr als 2 Kilometer beträgt.

2. Mittelstufe (Kl. 5 – 9 oder 5 – 10)

- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium (bei verkürzter gymnasialer Form (G8) bis Kl. 9)
- Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
(Schulzweige der kooperativen Gesamtschule sind nach der aktuellen Rechtsprechung mit der Hauptschule, Realschule oder dem Gymnasium gleichzusetzen!)
- Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- Förderschule

Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten besteht nur, wenn die nächstgelegene, aufnahmefähige Schule, an der der gewünschte Bildungsabschluss am Ende der Mittelstufe erreicht werden kann, mehr als 3 km von Ihrer Wohnung entfernt liegt.

3. Oberstufe (Kl. 11 – 13 (G9) bzw. 10 – 12 (G8))

Für die Oberstufenschülerinnen und -schüler besteht **kein** Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten nach dem Hess. Schulgesetz. Bei Leistungsbeziehern kann ein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket durch das Amt für Soziales und Prävention oder das Jobcenter geprüft werden.

4. Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen

Fahrtkosten können erstattet werden für:

- die Grundstufe der Berufsschule (1. Ausbildungsjahr)
- Im Sinne des § 161 Absatz 8 HSchG werden Beförderungskosten erstattet, wenn diese allein oder zumindest vorrangig aufgrund des Schulbesuchs entstanden sind.
- das erste Jahr der Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 HSchG an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann
- den Besuch des ersten Jahres einer InteA-Klasse



Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten besteht, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 3 km beträgt.

Nicht berücksichtigt werden können gemäß Hessischem Schulgesetz:

- pädagogische oder persönliche Gründe (z.B. Ganztagsunterricht, Betreuungsangebote, pädagogische Empfehlungen der Grundschulen) für den Besuch der Schule
- besondere pädagogische, weltanschauliche und religiöse Ausprägungen der besuchten Schule
- besondere Förderung (z.B. Sportklasse, Schwerpunkt Musik) an der besuchten Schule
- Fremdsprachenangebot (auch bilingualer Unterricht!)
- Organisationsform des gymnasialen Angebots (G8 oder G9)
- das Einkommen der Erziehungsberechtigten

Fahrtkostenerstattung trotz Unterschreiten der Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule ist möglich aufgrund:

- besonderer Gefahren auf dem Schulweg (das gilt nicht für ortsübliche, typische Gefahren wie stark befahrene Straßen, städtische Verkehrsgefährdungen, Unterführungen, wenig genutzte Wege im ländlichen Bereich)
- einer Behinderung, aufgrund derer der Schulweg nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann (entsprechende Nachweise (Gutachten) sind dem Antrag beizufügen!)

Anträge können bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr endet, über das Antragsportal der Wissenschaftsstadt Darmstadt gestellt werden:

<https://digitales-rathaus.darmstadt.de/online-dienste>
"Schülerbeförderung (Schülerticket Hessen/Schulbus)"



Beizufügen sind mind. eine aktuelle Schulbescheinigung und ein Fahrkartennachweis.

Bei Änderungen der Voraussetzungen (Schul-, Schulform- oder Wohnungswechsel) ist ein neuer Antrag zu stellen.

Für die jeweiligen Schulbesuchsmonate werden die günstigsten Fahrscheinkombinationen aus Einzel-, Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten berücksichtigt, die erforderlich sind, um die Schule zu erreichen.

Haben Sie ein Schülerticket Hessen gekauft oder abonniert, können Sie den entsprechenden Nachweis direkt bei der Antragstellung hochladen. Kaufen Sie Monats-, Wochen- oder Einzel-fahrkarten kann ein Antrag jeweils am Ende eines Schulhalbjahres gestellt werden. In diesem Fall sind dann diese Fahrscheine bei der Antragstellung hochzuladen.

Nach erfolgter Bearbeitung erhalten Sie einen Bescheid, in dem Ihnen mitgeteilt wird, ob Sie Anspruch auf Erstattung haben. Sollte dies der Fall sein, erfolgt im Anschluss eine Überweisung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Es besteht die Möglichkeit der Sprach- und Integrationsvermittlung, die in 27 verschiedenen Sprachen vermitteln kann. Bei Bedarf sprechen Sie uns bitte an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

E-Mail: schuelerbefoerderung@darmstadt.de

Schulamt

Telefon: 06151 13-4062

Mina-Rees-Straße 12

64295 Darmstadt

Ansprechpartner für Fragen und Bestellung des Schülerticket Hessen ist:

HEAG mobilo GmbH

Internet: www.heagmobilo.de

Kundenzentrum

Telefon: 06151 709-4000

Luisenplatz 6

64283 Darmstadt